

## Satzung des VfB Eberdingen e.V.

### §1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Eberdingen e.V.“
2. Der Verein ist am 1. September 1949 gegründet worden und hat seinen Sitz in Eberdingen.  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen/Enz eingetragen.  
Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Fußballverbandes e.V., deren Satzungen er anerkennt.  
Die Farben des Vereins sind blau–weiß.

Das Logo stellt sich wie folgt dar:



3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins, Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- die Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren und sportlichen Veranstaltungen

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen und werden geahndet.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 1. Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
- Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

#### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

2.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Antrages ist schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Begründung kann entfallen.

2.3. Personen im Alter von 15 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 15 Jahren sind Kinder. Sie werden in Kinder- und Jugendabteilungen zusammengefasst.  
Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstands aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages.

2.4. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Einzel- und Familienmitgliedschaft im Verein. Bei Anmeldung der Familienmitgliedschaft sind die Familienmitglieder namentlich zu benennen.

2.5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es erkennt damit die Satzung und Regelungen des Vereins an.  
Der VfB erkennt wiederum die Satzung und Ordnung des Württ. Landessportbundes, sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied im Württ. Landessportbundes sind an.

2.6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

### 3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 3.1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine Kündigung 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3.2. durch Ausschluss aus dem Verein nach Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- 3.3. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist.

Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht, gegen den Beschluss der Hauptversammlung für sie nicht.

## § 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrags nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich an den Verein zu bezahlen, Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der unabhängig vom Eintritts- oder Austrittsdatum in voller Höhe zu entrichten ist.

Der Jahresbeitrag wird im 2. Quartal fällig und vom Verein im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Heirat, etc.)
6. Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

## § 7 Mitgliederversammlung

### Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
3. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffer 1 bekannt zu geben, Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.
4. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung kundzutun.

### Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- wenn während des Geschäftsjahres der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter ausscheidet,
- wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Hauptversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a) Vorsitzenden
  - b) Stellvertretender Vorsitzenden
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand und der Ausschuss ist mindestens einmal im Quartal von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse werden gemeinsam von Vorstand und Ausschuss mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für jeweils zwei Jahre im Wechsel gewählt.

## § 9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre im Wechsel gewählt.

Scheidet ein Mitglied aus, so dass die Zahl der Ausschussmitglieder auf unter Fünf fällt, so ist dies bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung neu zu wählen.

Der Ausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## § 10 Vertretungsmacht

Der 1.Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzende und der Kassier sind einzelbevollmächtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden zu machen .

## § 11 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## § 12 Sportbetrieb

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsleiter einberufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Jugendleiter und die Leiter der übrigen Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen von der Hauptversammlung gewählt.
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zur Verfügung. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kasse führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassierer und die Kassenprüfer.
4. Ist der Verein nicht in Abteilungen unterteilt, so übernimmt der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss die Durchführung des Sportbetriebes. Die anfallenden Aufgaben, sowie notwendige Beschlüsse, werden gemeinsam von Vorstand und Ausschuss getragen.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Eberdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 14... Haftungsfreistellungen

Der Verein stellt alle für ihn im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Vertretungsmacht handelnden Personen im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen Dritter nach § 54 Satz 2 BGB frei.

### § 15... Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeiten

1. Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
2. Für Tätigkeiten als Übungsleiter und Übungsleiterassistent im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage des Vereins angemessene Vergütungen gemäß § 3 Nr. 26 EstG bezahlt werden.

### § 16... Spendenbescheinigungen

Nach fallweisem Beschluss des Vorstandes und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins, können jedem Vereinsmitglied für nachgewiesene Fahrtkosten, oder belegbare Beschaffungen für den Verein, nach Anerkennung der Kosten diese erstattet oder eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Die Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.



## § 17... Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. April.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 22.06.2016 in Kraft.